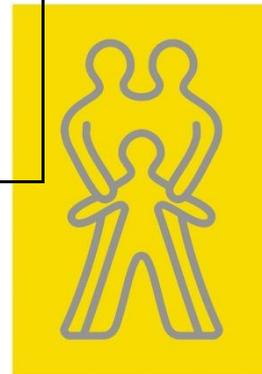


PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
19(13)81d



## Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion "Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen", BT-Drucksache 19/10241

09.03.2020

# PFAD

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien setzt sich schon seit längerer Zeit dafür ein, die Kostenheranziehung für junge Menschen die in Pflegefamilien oder anderen Formen der Heimerziehung leben, komplett abzuschaffen. Wir gehen davon aus, dass jede Ausbildung und auch Ferienjobs **prinzipiell dem Zweck der Leistung** der Jugendhilfe dienen. Im § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) heißt es wörtlich: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen** und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)

Kostenheranziehung bedeutet für viele junge Menschen eine erhebliche Demotivierung beim Start in die Arbeitswelt! Der Auftrag der Jugendhilfe ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, selbstständig leben zu können. In diesem Sinn entspricht jede Form des Geldverdienens von Pflegekindern und besonders eine Ausbildung dem „Ziel und Zweck der Leistung“ Vollzeitpflege.

Adresse: Oranienburger  
Str. 13-14 10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

Arbeit und daraus erzielter Lohn vermitteln den jungen Menschen das wichtige Gefühl von Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit sowie Erfahrungen in der Arbeitswelt. Deshalb sollte diese gefördert werden.

Die momentan diskutierten Vorschläge für eine Neuregelung, reichen aus Sicht des PFAD Bundesverbands jedoch nicht aus. Die jungen Menschen brauchen Motivation, sich durch Arbeit und Ausbildung ein eigenständiges Leben aufzubauen und die Möglichkeit mit Hilfe ihres Verdienstes Vorsorge für die Zeit nach der Jugendhilfe zu schaffen. Viele dieser jungen Menschen haben kein familiäres Netzwerk aus ihrer Herkunftsfamilie, dass sie nach der Jugendhilfe finanziell unterstützen kann. Aus den Mitteln der „Verselbstständigungspauschale“, die einige Jugendämter anbieten, müssten die jungen Menschen sich dann entscheiden, ob sie ein Bett oder einen Kühlschrank kaufen – denn für beides reicht es nicht.

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt,  
Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft  
ADOPTION und INPFLEGE  
**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOPTION und INPFLEGE**

Deshalb spricht sich der PFAD Bundesverband dafür aus, die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.

**Initiator des Runden Tisches  
der Pflege- und Adoptivfamilienverbände**

Eine Reduzierung der Kostenheranziehung auf 25 %, ist ein Schritt in die richtige Richtung, Aber warum auf halben Weg stehen bleiben?



## Kostenheranziehung von Pflegekindern Verschlechterung statt Verbesserung

Fachinformation

31.07.2019

### Zeitlicher Vorlauf

Mit dem KJVVG wurde ab Dezember 2013 gesetzlich festgelegt, dass für die Berechnung der Kostenheranziehung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung das Einkommen des der Leistung vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist.

In vielen Jugendämtern wurde diese gesetzliche Regelung nicht umgesetzt, was zu mehreren Klagen vor Verwaltungsgerichten führte. Nachdem ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe in Berufung gegangen war, gab es die Rechtsprechung durch das sächsische Oberverwaltungsgericht in Bautzen. In diesem Urteil (3 A 751/18) wurde bestätigt, dass auch bei der Kostenheranziehung junger Menschen, die in Pflegefamilien oder der Heimerziehung leben, das Einkommen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist.

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Der Referentenentwurf für dieses Gesetz kam im April dieses Jahres. Außer PFAD haben sich die Verbände der Erziehungshilfen, der Paritätische Gesamtverband und andere kritisch zu dieser Veränderung im SGB VIII geäußert. Doch keine dieser Kritiken führte zu einer Abänderung. Im Artikel 8 dieses Gesetzesentwurfes steht in Nr. 4: Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „*Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.*“

### Folgen

Dies bedeutet für viele junge Menschen, voller Abzug von 75 % ab dem ersten Tag der Ausbildung. Eine erhebliche Demotivierung beim Start in die Arbeitswelt.

In dieser aktuellen Rechtslage ist für alle Betroffenen der jetzige Satz 2 aus § 94 Absatz 6 SGB VIII besonders wichtig: „*Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.*“

Wir gehen davon aus, dass eine Ausbildung prinzipiell dem Zweck der Leistung dient. Ziel der Jugendhilfe ist es, junge Menschen bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1 SGB VIII). Eine Ausbildung schafft eine wesentliche Voraussetzung dazu.

Die im Koalitionsvertrag geforderte Stärkung und Unterstützung fremd-untergebrachter Kinder und Jugendlicher (Z.819-828) sollte zu einer Abschaffung des Kostenbeitrages für junge Menschen führen.

PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)

Adresse: Oranienburger Str.  
13-14 10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt,  
Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft  
ADOPTION und INPFLEGE  
**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOP-  
TION und INPFLEGE**

**Initiator des Runden Tisches  
der Pflege- und Adoptivfamilienverbände**

PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

## PFAD Bundesverband plädiert für Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern

Pressemitteilung

11.04.2019



**PFAD**

Eine Fallgeschichte verdeutlicht, weshalb sich viele Pflegekinder, die einen Großteil ihres Verdienstes wieder an die Jugendhilfe abgeben müssen, demotiviert und ungerecht behandelt fühlen:

*Familie Meier hat zwei Söhne.*

*Tom wurde im Alter von zwei Jahren adoptiert, hat einen guten Hauptschulabschluss und macht eine Ausbildung zum Mechatroniker. Mark kam mit sechs Jahren als Pflegesohn in die Familie. Er hat nur mit viel Unterstützung seinen Hauptschulabschluss geschafft. Mark möchte Gärtner werden, die Berufsschule schafft er leider nicht. Nach langem Suchen wird eine kleine Gärtnerei gefunden, in der er Arbeit findet.*

*Beide Jugendliche bekommen 800 Euro als Lohn. Tom gibt 200 Euro an die Eltern ab und weitere 200 Euro spart er an für Führerschein und eine eigene Wohnung.*

*Dies würde Mark auch gerne tun. Da seine leiblichen Eltern jedoch nicht für ihn sorgen konnten, bekommt er Jugendhilfe. Das Jugendamt bezahlt seinen Lebensunterhalt und seinen Pflegeeltern einen kleinen Betrag für die Erziehung.*

*Deshalb wird Mark „zu den Kosten herangezogen“ und muss 75 % seines Gehalts an das Amt abgeben. Mark versteht das nicht, schließlich ist er doch nicht schuld an der Lebenssituation seiner leiblichen Eltern. Für 200 Euro ist er nicht bereit, sich abzurackern.*

Pflegekinder sind zu einem hohen Prozentsatz gefährdet, später auf staatliche Sozialleistungen angewiesen zu sein. Der Auftrag der Jugendhilfe ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, selbstständig leben zu können. In diesem Sinn entspricht jede Form des Geldverdienens von Pflegekindern und besonders eine Ausbildung dem „Ziel und Zweck der Leistung“ Vollzeitpflege.

Arbeit und daraus erzielter Lohn vermitteln den jungen Menschen das wichtige Gefühl von Selbstwirksamkeit, Selbständigkeit und Erfahrung. Deshalb sollte diese gefördert und nicht dadurch gefährdet werden, dass sich die Jugendlichen Gedanken darum machen müssen, ob es sich finanziell für sie überhaupt lohnt.

PFAD Bundesverband der  
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Oranienburger Str. 13-14,  
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423  
Telefax: 030 4798 5031  
E-Mail: [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)



PFAD Bundesverband

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als gemeinnützig  
anerkannt

Projektleitung der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches  
der Adoptiv- und  
Pflegefamilienverbände

---

# PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Pressemitteilung vom 11.04.2019

Seite 2

Bisher regelt § 94 Abs. 6 SGB VIII die Kostenbeteiligung junger Menschen in Pflegefamilien und Heimerziehung. Danach haben sie von ihrem Einkommen (abzüglich weniger absetzbarer Beträge) 75 % an die Jugendhilfe zurückzuzahlen. Eine in diesem Paragraphen eingeräumte Kann-Bestimmung, wonach die Jugendhilfe im Einzelfall auch einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag erheben könnte, wird nach Kenntnis des PFAD Bundesverbandes in der Praxis kaum angewandt.

Die momentan diskutierten Vorschläge für eine Neuregelung, wie ein Freibetrag und/oder die Einbehaltung eines geringeren Prozentsatzes des Einkommens reichen aus Sicht des PFAD Bundesverbandes jedoch nicht aus. Die jungen Menschen brauchen Motivation, sich durch Arbeit und Ausbildung ein eigenständiges Leben aufzubauen und die Möglichkeit mit Hilfe ihres Verdienstes Vorsorge für die Zeit nach der Jugendhilfe zu schaffen.

Deshalb spricht sich der PFAD Bundesverband dafür aus, die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.



**PFAD**

## Ausbildungsvergütung von Pflegekindern

Fachinformation

03.09.2018



**PFAD**

Jetzt im Herbst beginnt für viele Pflegekinder ein neuer Lebensabschnitt – eine berufliche oder schulische Ausbildung. Mit Ausbildungsbeginn stellt sich regelmäßig die Frage nach der Ausbildungsvergütung und was davon den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die noch in der Jugendhilfe sind, übrigbleibt.

Manche Leistungen - wie das BAföG bei einer schulischen Ausbildung oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit - dienen dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII, dem Unterhalt.

Deshalb müssen diese an das Jugendamt abgeführt werden, sodass dem jungen Menschen **kein** zusätzliches Geld zur Verfügung steht.

Bei einer beruflichen Ausbildung jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Lehrlingsentgelt zu zahlen. Dies nehmen einige Jugendämter zum Anlass, Jugendliche zu ihren Unterhaltskosten heranzuziehen, ihnen also von ihrem Lehrlingsentgelt etwas abzufordern.

So schreibt z. B. ein Jugendamt: „Das Ausbildungseinkommen der/des Jugendlichen muss in Höhe von 75 % für den eigenen Unterhalt eingesetzt werden.“ **Aber dies ist rechtlich nicht korrekt!**

Seit 2013 gilt mit dem KJVVG eine eindeutige Klarstellung zum anzusetzenden Einkommenszeitraum bei einer Kostenheranziehung. § 93 Absatz 4 SGB VIII regelt eindeutig, dass als zu Grunde zu legendes Einkommen das durchschnittliche Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen ist – und **nicht das aktuelle Einkommen**

In mehreren Urteilen, wie

- Urteil des OVG Cottbus VG K 568/16 vom 3.2.2017
- Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015

sowie in Rechtsgutachten

- DIJuF Rechtsgutachten SN\_2017\_0557 Kr vom 22.08.2017 und
- Rechtskommentar Hauck, Erich Schmidt Verlag (Stähr zu § 94 III Nr.8 RN 29)

wird dies klar bestätigt und die oft noch gängige Praxis der wirtschaftlichen Jugendhilfe infrage gestellt.

Siehe auch die PFAD Stellungnahme vom 18.06.2018: PFAD kritisiert Empfehlungen der BAG LJÄ zur Kostenheranziehung junger Menschen

PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)

Adresse: Oranienburger  
Straße 13-14  
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft ADOPTION und INPFLEGE**

**Initiator des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände**

## Stellungnahme zu den Empfehlungen der BAG LJÄ vom 04. Mai 2018

**Stellungnahme**

**18.06.2018**



**PFAD**

### **Die Empfehlung der BAG LJÄ zur Kostenheranziehung junger Menschen widerspricht teilweise geltendem Recht.**

Die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von 04.05.2018 widerspricht in Punkt 8.9.1 Einkommenszeitraum (S. 34) geltendem Recht. Seit 03.12.2013 gilt mit dem KJVVG eine eindeutige Klarstellung zum anzusetzenden Einkommenszeitraum. In mehreren Urteilen, wie

- Urteil des OVG Cottbus VG K 568/16 vom 03.02.2017
- Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015

sowie im Rechtsgutachten (DIJuF SN\_2017\_0557 Kr vom 22.08.2017) und Rechtskommentar Hauck, Erich Schmidt Verlag (Stähr zu § 94 III Nr.8 RN 29) wird eindeutig klargestellt, dass der zu Grunde zu legende Einkommenszeitraum sich aus § 93 Absatz 4 SGB VIII ergibt. Demzufolge ist diese Vorschrift auch bei der Kostenheranziehung für junge Menschen und Leistungsberechtigte (§ 94 Absatz 6, SGB VIII) anzuwenden.

Die genannten Urteile sowie Rechtsgutachten und Rechtskommentar beziehen sich auf die Begründung des Gesetzesentwurfes (BT-Drs. 17/13023, S. 10 f., 14 f.) Aus diesem geht hervor, dass um die Unsicherheiten der Praxis - also der Jugendämter - bei der Einkommensberechnung zu begegnen, dem § 93 der neue Absatz 4 hinzugefügt wurde. Dieser dient der Klarstellung, welcher Zeitraum für die Berechnung des Einkommens zu betrachten ist (VG K 568/16 ; VG 18 K 443.14, Stähr):

„Aus einem Jahreseinkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen zu ermitteln. ... Grundsätzlich wird das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres berechnet, das dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe vorangeht.“ (BT-Dr. 17/13023 S. 14/15)

Die Auffassung der BAG LJÄ, dass „§ 94 Absatz 6 SGB VIII eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags des untergebrachten Personenkreises“ sei, gibt keine Basis, rechtswidrig das aktuelle monatliche Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Denn: „§ 94 Abs. 6 SGB VIII bestimmt keine ausdrückliche Ausnahme von dem allgemein gesetzlich bestimmten Einkommensbegriff in § 93 Abs. 4 SGB VIII.“ (VG 18 K 443.14)

PFAD Bundesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)

Adresse: Oranienburger  
Straße 13-14  
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

**Projektleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft  
ADOPTION und IN-PFLEGE**

**Initiator des Runden  
Tischs der Pflege- und  
Adoptivfamilienverbände**

Wir wissen, dass viele Kommunen finanzielle Probleme haben. Dass aber ausgerechnet junge Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Pflegefamilien leben, die Kassen der Kommunen füllen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Auf Bundesebene wird aktuell intensiv diskutiert, wie Kinderarmut zu verhindern ist (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19038.pdf#P.3700> S.3700-3717). Eine berufliche Ausbildung bildet eine wesentliche Grundlage, um später auf eigenen Füßen stehen zu können. Junge Menschen, die nicht die Unterstützung ihrer biologischen Familien haben, brauchen umso mehr die Hilfe und Anerkennung durch die Behörden, um nicht das Armutsrisiko ihrer biologischen Familien fortzuführen.